

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser“**

**Antrag der Tacken GmbH vom 03.08.2017 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Tacken GmbH, Vogelsrather Weg 1-5, 41366 Schwalmtal, beantragt, gem. § 8 ff. WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, mittels eines Förderbrunnens auf dem Betriebsgrundstück Vogelsrather Weg 1-5, 41366 Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 46, Flurstück 612, Grundwasser in einer Menge von durchschnittlich bis zu jeweils

**stündlich 50 m<sup>3</sup>**

**täglich 650 m<sup>3</sup>**

**jährlich 175.000 m<sup>3</sup>**

zutage zu fördern, um dieses für das Waschen von Feldfrüchten für die Herstellung von Salatmischungen, Obst- und Gemüseprodukten sowie Feinkostprodukten zu nutzen und zu verbrauchen.

Gemäß § 8 ff. WHG bedarf das beantragte Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die beantragte Fördermenge von insgesamt bis zu 175.000 m<sup>3</sup> jährlich erhöht die Fördermenge der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

### **Standort des Vorhabens**

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemeinde Schwalmtal, im Ortsteil Waldniel. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist ebenso keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Der oberste Grundwasserleiter wird im Bereich des Förderbrunnens durch ein ca. 7m mächtiges Tonpaket (Tegelenton) vom Entnahmehorizont des Brunnens abgeschirmt, so dass hydraulische Auswirkungen auf das für Flora und Fauna relevante, erste Grundwasserstockwerk nicht gegeben sind. Ausnahme bildet der Niederungsbereich des Kranenbaches bei Waldniel: Dort kann ein hydraulischer Kontakt nicht ausgeschlossen werden. Da aber die Auswirkungen der Förderung sich auf das direkte Umfeld beschränken, sind nachteilige Auswirkungen auf das Biotop nicht zu erwarten.

So wird das Fördervorhaben auch global betrachtet wegen der räumlich abgegrenzten unterirdischen Brunnenvorrichtungen keine Auswirkungen auf den Boden sowie Flora und Fauna im Umfeld haben.

### **Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser ist anzumerken, dass eine ausreichende Regeneration der beantragten Grundwasserentnahme gegeben ist und die Qualität des Grundwassers durch die beantragte Grundwasserförderung nicht negativ verändert wird. Nachteilige Veränderungen oder überdurchschnittliche Absenkungen des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet der Brunnenanlage sind als Folge der betrieblichen Grundwasserentnahme, auch bei hohen Förderleistungen, am Anlagenstandort bisher nicht aufgetreten und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ergab die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 05.10.2018

D r. C o e n e n  
Landrat